

INHALT

Akten Papst Leo

- Art. 21 Botschaft zur Feier des 59. Weltfriedenstages am 1. Januar 2026 67

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 22 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026 73
- Art. 23 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026 74

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

- Art. 24 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 9. Oktober 2025 - AVR ab 1. Januar 2027 - 75
- Art. 25 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 7. November 2025 - AVR 2027 - 76
- Art. 26 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 7. November 2025 - Tarifrunde 2025 - Erhöhung Ausbildungsvergütung in RK NRW - 76
- Art. 27 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 7. November 2025 - Tarifrunde 2025 - Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026 - 77

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- Art. 28 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026 78
- Art. 29 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026 79
- Art. 30 Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 30. März 2026 79
- Art. 31 Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2026 80
- Art. 32 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe - Die Feier der Zulassung 2026 81
- Art. 33 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026 81
- Art. 34 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 82
- Art. 35 Personalveränderungen 83
- Art. 36 Unsere Toten 90

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

- Art. 37 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster,
nordrhein-westfälischer Teil 92

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 38 Beschluss der Regionalkommission Nord am 20. November 2025 in Hannover - AVR
2027 94
- Art. 39 Mitteilung über die Besetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster
Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildes-
heim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster 95
- Art. 40 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster für das Haus-
haltungsjahr 2026 95
- Art. 41 92. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
kirchlichen Dienst (AVO) 98

Beilage

AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027

Akten Papst Leo

Art. 21

Botschaft zur Feier des 59. Weltfriedenstages am 1. Januar 2026

Der Friede sei mit euch allen:

hin zu einem „unbewaffneten und entwaffnenden“ Frieden

„Der Friede sei mit dir!“

Dieser sehr alte Gruß, der auch heute noch in vielen Kulturen alltäglich ist, wurde am Abend des Ostertages durch den auferstandenen Jesus mit neuer Kraft erfüllt. „Friede sei mit euch!“ (Joh 20,19.21) lautet sein Wort, das nicht nur einen Wunsch ausdrückt, sondern in denen, die es annehmen, und damit in der gesamten Wirklichkeit eine bleibende Veränderung bewirkt. Deshalb verleihen die Nachfolger der Apostel jeden Tag und überall auf der Welt dieser ganz stillen Revolution ihre Stimme: „Der Friede sei mit euch!“ Bereits am Abend meiner Wahl zum Bischof von Rom war es mir ein Anliegen, meinen Gruß in dieses gemeinsame Bekenntnis einfließen zu lassen. Und ich möchte es noch einmal betonen: Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beständig. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.¹

Der Friede des auferstandenen Christus

Er, der Gute Hirte, der sein Leben für seine Schafe hingibt und der viele Schafe auch außerhalb dieses Stalls hat (vgl. Joh 10,11.16), hat den Tod besiegt und die trennenden Wände zwischen den Menschen niedergerissen (vgl. Eph 2,14): Christus, unser Friede. Seine Gegenwart, seine Gabe, sein Sieg spiegeln sich in der Standhaftigkeit vieler Zeugen wider, durch die das Werk Gottes in der Welt fortgesetzt wird und in der Dunkelheit der Zeit sogar noch sichtbarer und leuchtender wird.

Der Gegensatz zwischen Dunkelheit und Licht ist nämlich nicht einfach nur ein biblisches Bild, um die Geburtswehen zu beschreiben, aus denen eine neue Welt hervorgeht: Er ist eine Erfahrung, die uns im Hinblick auf die Prüfungen, denen wir begegnen, und in den historischen Umständen, in denen wir leben, durchdringt und erschüttert. Nun, es ist nötig, das Licht zu sehen und daran zu glauben, um in der Dunkelheit nicht zu versinken. Die Jünger Jesu sind berufen, dieses Erfordernis auf einzigartige und privilegierte Weise zu erfahren, aber es weiß sich auf vielfältige Weise einen Weg in das Herz eines jeden Menschen zu bahnen. Der Friede existiert, er will in uns wohnen, er hat die sanfte Kraft, den Verstand zu erleuchten und zu weiten, er widersteht der Gewalt und überwindet sie. Der Friede hat den Atem der Ewigkeit: Während man dem Bösen entgegenruft: „Genug!“, flüstert man dem Frieden zu: „Für immer!“. Diesen Horizont hat uns der Auferstandene erschlossen. In dieser Vorahnung leben die Friedensstifterinnen und Friedensstifter, die in jenem Drama, das Papst Franziskus als „Dritten Weltkrieg in Stücken“ bezeichnet hat, weiterhin der Ansteckung durch die Finsternis widerstehen, wie Wächter in der Nacht.

Das Gegenteil, nämlich das Licht zu vergessen, ist leider möglich: Man verliert dann den Wirklichkeitsbezug und überlässt sich einer partiellen und verzerrten Vorstellung von der Welt, die von Dunkelheit und Angst geprägt ist. Nicht wenige bezeichnen heute Erzählungen als realistisch, die keine Hoffnung enthalten, die blind für die Schönheit anderer sind und die die Gnade Gottes vergessen, die immer in den Herzen der Menschen wirkt, wie sehr sie auch von der Sünde verwundet sein mögen. Der hl. Augustinus ermahnte die Christen, eine unauflösliche Freundschaft mit dem Frieden zu schließen, damit sie ihn im Innersten ihres Geistes bewahren und seine strahlende Wärme überallhin verströmen können. An seine Gemeinde schrieb er: „Wenn ihr andere zum

¹ Vgl. Apostolischer Segen „Urbi et Orbi“ und erster Gruß, Loggia des Petersdoms (8. Mai 2025).

Frieden führen wollt, möget ihr ihn erst selbst in euch haben und in ihm gefestigt sein. Um andere zu entflammen, muss sein Licht in euch brennen.“²

Ob wir nun über die Gabe des Glaubens verfügen oder ob uns scheint, dass wir sie nicht hätten, liebe Brüder und Schwestern, öffnen wir uns für den Frieden! Nehmen wir ihn an und erkennen wir ihn, statt ihn für fern und unmöglich zu halten. Mehr als ein Ziel ist der Friede etwas Gegenwärtiges und ein Weg. Selbst wenn er in uns und um uns herum bedroht ist wie eine kleine Flamme im Sturm, wollen wir ihn bewahren, ohne die Namen und Geschichten derer zu vergessen, die ihn uns bezeugt haben. Der Friede ist ein Grundsatz, der unsere Entscheidungen leitet und bestimmt. Selbst an Orten, an denen nur noch Trümmer übrig sind und die Verzweiflung unvermeidlich scheint, finden wir gerade heute Menschen, die den Frieden nicht vergessen haben. So wie Jesus am Abend des Ostertages den Ort betrat, an dem die Jünger verängstigt und entmutigt versammelt waren, so gelangt der Friede des auferstandenen Christus mittels der Stimmen und Gesichter seiner Zeugen auch weiterhin durch Türen und Hindernisse. Er ist die Gabe, die es uns ermöglicht, das Gute nicht zu vergessen, es als siegreich zu erkennen und uns erneut und gemeinsam dafür zu entscheiden.

Ein unbewaffneter Friede

Kurz bevor er gefangen genommen wurde, sagte Jesus in einem Moment tiefen Vertrauens zu denen, die bei ihm waren: „Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht, wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch.“ Und sogleich fügte er hinzu: „Euer Herz beunruhige sich nicht und verzage nicht“ (Joh 14,27). Die Beunruhigung und die Furcht konnten sich natürlich auf die Gewalt beziehen, die bald über ihn hereinbrechen würde. Doch die Evangelien verbergen nicht, dass es vor allem seine gewaltfreie Antwort war, die die Jünger verstörte. Diesen Weg stellten sie alle, insbesondere Petrus, infrage, aber bis zuletzt verlangte der Meister, ihm auf diesem Weg nachzufolgen. Der Weg Jesu bleibt ein Grund für Beunruhigung und Furcht. Und entschlossen sagt er auch dem, der ihn verteidigen möchte: „Steck das Schwert in die Scheide!“ (Joh 18,11; vgl. Mt 26,52). Der Friede des auferstandenen Jesus ist unbewaffnet, weil sein Kampf unter ganz bestimmten historischen, politischen und sozialen Umständen unbewaffnet war. Die Christen müssen von dieser Neuheit gemeinsam prophetisch Zeugnis ablegen, eingedenk jener tragischen Ereignisse, an denen sie allzu oft mitgewirkt haben. Das große Gleichnis vom Weltgericht lädt alle Christen ein, in diesem Bewusstsein barmherzig zu handeln (vgl. Mt 25,31–46). Und dabei werden sie Brüder und Schwestern an ihrer Seite finden, die in unterschiedlichen Weisen auf den Schmerz anderer zu hören wussten und sich so in ihrem Inneren von der Täuschung der Gewalt befreit haben.

Obwohl es heute nicht wenige Menschen gibt, die von Herzen friedfertig sind, überkommt sie angesichts des immer unsichereren Verlaufs der Ereignisse doch ein großes Gefühl der Ohnmacht. Tatsächlich wies schon der hl. Augustinus auf ein besonderes Paradoxon hin: „Es ist schwieriger, den Frieden zu loben, als ihn zu besitzen. Denn wenn wir ihn loben wollen, brauchen wir Fähigkeiten, die uns vielleicht fehlen, suchen wir nach den richtigen Gedanken und wägen unsere Worte; wenn wir ihn hingegen besitzen wollen, haben und bewahren wir ihn ohne jede Anstrengung.“³

Wenn wir Frieden als ein fernes Ideal betrachten, finden wir es nicht mehr skandalös, dass er verweigert werden kann und dass sogar Kriege geführt werden, um Frieden zu erreichen. Es scheint an den richtigen Gedanken zu mangeln, an wohlüberlegten Worten, an der Fähigkeit zu sagen, dass der Friede nahe ist. Wenn der Friede keine gelebte Wirklichkeit ist, die es zu bewahren und

² Augustinus von Hippo, Sermo 357, 3.

³ Ebd., 1.

zu pflegen gilt, dann macht sich Aggressivität sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben breit. Dann wird in der Beziehung zwischen Bürgern und Regierenden der Umstand als Verfehlung angesehen, dass man sich nicht ausreichend auf den Krieg vorbereitet, darauf, auf die Angriffe anderer reagieren und Gewalt erwidern zu können. Auf der politischen Ebene ist diese – weit über den Grundsatz der legitimen Verteidigung hinausgehende – Logik der Gegensätzlichkeit der derzeit relevanteste Umstand für die globale Destabilisierung, die jeden Tag dramatischer und unvorhersehbarer wird. Es ist kein Zufall, dass die wiederkehrenden Forderungen nach einer Erhöhung der Militärausgaben und die daraus resultierenden Entscheidungen von vielen Regierenden mit der Gefährlichkeit anderer gerechtfertigt werden. Tatsächlich stehen Abschreckungspotenzial durch Macht und insbesondere nukleare Abschreckung für die Irrationalität von Beziehungen zwischen Völkern, die nicht auf Recht, Gerechtigkeit und Vertrauen beruhen, sondern auf der Angst und der Herrschaft der Stärke.

„Infolgedessen befinden sich die Völker“, wie schon der hl. Johannes XXIII. über seine Zeit schrieb, „beständig in Furcht, wie vor einem Sturm, der jeden Augenblick mit erschreckender Gewalt losbrechen kann. Und das nicht ohne Grund, denn an Waffen fehlt es tatsächlich nicht.“

Wenn es auch kaum glaublich ist, dass es Menschen gibt, die es wagen möchten, die Verantwortung für die Vernichtung und das Leid auf sich zu nehmen, die ein Krieg im Gefolge hat, so kann man doch nicht leugnen, dass unversehens und unerwartet ein Kriegsbrand entstehen kann.⁴

Im Laufe des Jahres 2024 stiegen die weltweiten Militärausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 9,4 Prozent und bestätigten damit die seit zehn Jahren anhaltende Tendenz. Sie erreichten einen Wert von 2.718 Milliarden Dollar, was 2,5 Prozent des weltweiten BIP entspricht.⁵ Darüber hinaus scheint man heute auf die neuen Herausforderungen nicht allein mit enormen wirtschaftlichen Anstrengungen zur Aufrüstung zu reagieren, sondern auch mit einer Neuausrichtung der Bildungspolitik: Statt einer Kultur der Erinnerung, die das im 20. Jahrhundert gewonnene Problembewusstsein bewahrt und die Millionen Opfer jenes Jahrhunderts nicht vergisst, werden Kommunikationskampagnen und Bildungsprogramme in Schulen und Universitäten sowie in den Medien vorangetrieben, die Bedrohungswahrnehmungen verbreiten und eine rein militärisch geprägte Vorstellung von Verteidigung und Sicherheit vermitteln.

Doch „wer den Frieden wirklich liebt, liebt auch dessen Gegner“⁶. So empfahl der hl. Augustinus, keine Brücken abzubauen und nicht auf Vorwürfen zu beharren, sondern lieber zuzuhören und sich, soweit möglich, mit den Argumenten anderer auseinanderzusetzen. Vor sechzig Jahren endete das Zweite Vatikanische Konzil in dem Bewusstsein der Dringlichkeit eines Dialogs zwischen der Kirche und der Welt von heute. Insbesondere die Konstitution *Gaudium et spes* lenkte die Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Kriegführung: „Die besondere Gefahr des modernen Krieges besteht darin, dass er sozusagen denen, die im Besitz neuerer wissenschaftlicher Waffen sind, die Gelegenheit schafft, solche Verbrechen zu begehen, und in einer Art unerbittlicher Verstrickung den Willen des Menschen zu den fürchterlichsten Entschlüssen treiben kann. Damit in Zukunft so etwas nie geschieht, beschwören die versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises alle, insbesondere die Regierenden und die militärischen Befehlshaber, sich jederzeit der großen Verantwortung bewusst zu sein, die sie vor Gott und der ganzen Menschheit tragen.“⁷

Zugleich stellen wir fest, dass der anhaltende technologische Fortschritt und der Einsatz künstlicher Intelligenz im militärischen Bereich die Tragik bewaffneter Konflikte noch verschärft haben.

⁴ Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 60.

⁵ Vgl. SIPRI Yearbook: Armaments, Disarmament and International Security (2025).

⁶ Augustinus von Hippo, *Sermo* 357, 1.

⁷ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 80.

Es zeichnet sich sogar ein Prozess ab, in dem politische und militärische Führungskräfte durch eine zunehmende „Delegation“ von Entscheidungen über Leben und Tod von Menschen ihre Verantwortung an Maschinen abgeben. Dies ist eine bislang beispiellose Spirale der Zerstörung jenes Humanismus in Recht und Philosophie, auf dem eine jede Zivilisation beruht und durch den sie geschützt wird. Die gewaltigen Konzentrationen privater Wirtschafts- und Finanzinteressen, die die Staaten in diese Richtung treiben, müssen angeprangert werden; doch reicht dies nicht aus, wenn nicht zugleich ein Erwachen des Gewissens und des kritischen Denkens gefördert wird. Die Enzyklika *Fratelli tutti* stellt den hl. Franz von Assisi als Beispiel für ein solches Erwachen dar: „In jener Welt voller Wachtürme und Verteidigungsmauern erlebten die Städte blutige Kriege zwischen mächtigen Familien, während die Elendsviertel der Ausgestoßenen an den Rändern wuchsen. Dort empfing Franziskus innerlich den wahren Frieden, er befreite sich von jedem Verlangen, andere zu beherrschen, er wurde einer der Geringsten und versuchte in Harmonie mit ihnen zu leben.“⁸ Dies ist eine Geschichte, die in uns weiterleben soll und die es erfordert, dass wir unsere Kräfte bündeln, damit wir gemeinsam zu einem entwaffnenden Frieden beitragen, zu einem Frieden, der aus Offenheit und evangeliumsgemäßer Demut entsteht.

Ein entwaffnender Friede

Die Güte ist entwaffnend. Vielleicht ist Gott deshalb Kind geworden. Das Geheimnis der Menschwerdung, das Herabsteigen Gottes bis in die Unterwelt, beginnt im Schoß einer jungen Mutter und wird in der Krippe von Betlehem offenbar. „Friede auf Erden“, singen die Engel und verkünden die Gegenwart eines wehrlosen Gottes. Die Menschheit kann seiner Liebe nur dann gewahr werden, wenn sie sich seiner annimmt (vgl. Lk 2,13–14). Nichts vermag uns so sehr zu verwandeln wie ein Kind. Und vielleicht ist es gerade der Gedanke an unseren Nachwuchs, an die Kinder und auch an jene, die so schutzbedürftig sind wie sie, der uns mitten ins Herz trifft (vgl. Apg 2,37). In diesem Zusammenhang schrieb mein verehrter Vorgänger: „Die menschliche Schwachheit hat die Kraft, uns klarer erkennen zu lassen, was Bestand hat und was vergänglich ist, was Leben schenkt und was tötet. Vielleicht neigen wir deshalb so oft dazu, unsere Grenzen zu leugnen und schwachen und verletzten Menschen auszuweichen: Sie vermögen es, den Weg, den wir als Einzelne und als Gemeinschaft eingeschlagen haben, infrage zu stellen.“⁹

Johannes XXIII. führte als Erster die Perspektive einer umfassenden Abrüstung ein, die nur durch die Erneuerung des Herzens und des Verstandes erreicht werden kann. So schrieb er in *Pacem in terris*: „Allerdings müssen alle davon überzeugt sein, dass das Ablassen von der Rüstungssteigerung, die wirksame Abrüstung oder – erst recht – die völlige Beseitigung der Waffen so gut wie unmöglich sind, wenn dieser Abschied von den Waffen nicht allseitig ist und auch die Gesinnung erfasst, das heißt, wenn sich nicht alle einmütig und aufrichtig Mühe geben, dass die Furcht und die angstvolle Erwartung eines Krieges aus den Herzen gebannt werden. Dies setzt aber voraus, dass an die Stelle des obersten Gesetzes, worauf der Friede sich heute stützt, ein ganz anderes Gesetz trete, wonach der wahre Friede unter den Völkern nicht durch die Gleichheit der militärischen Rüstung, sondern nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen kann. Wir sind entschieden der Meinung, dass dies geschehen kann, da es sich um eine Sache handelt, die nicht nur von den Gesetzen der gesunden Vernunft befohlen wird, sondern auch höchst wünschenswert und überaus segensreich ist.“¹⁰

Dies ist ein grundlegender Dienst, den die Religionen der leidenden Menschheit erweisen müs-

⁸ Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 4.

⁹ Ders., *Lettera al Direttore del Corriere della Sera* (14. März 2025).

¹⁰ Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 61.

sen, indem sie wachsam bleiben angesichts der zunehmenden Versuche, sogar Gedanken und Worte zu Waffen zu machen. Die großen geistlichen Traditionen wie auch der rechte Gebrauch der Vernunft lassen uns über verwandtschaftliche oder ethnische Bande hinausgehen, über jene Verbrüderungen, welche nur ihresgleichen anerkennen und die anderen zurückweisen. Wir sehen heute, dass dies nicht selbstverständlich ist. Leider gehört es zunehmend zum derzeitigen Gesamtbild, dass Worte des Glaubens Einzug halten in politische Kämpfe, dass Nationalismus gepriesen wird und dass Gewalt und bewaffneter Kampf religiös gerechtfertigt werden. Die Gläubigen müssen diesen Formen der Blasphemie, die den heiligen Namen Gottes verdunkeln, aktiv entgegenreten, in erster Linie durch ihre Lebensweise. Deshalb ist es notwendiger denn je, zusammen mit dem Handeln das Gebet, die Spiritualität, den ökumenischen und interreligiösen Dialog als Wege des Friedens und als Formen der Begegnung zwischen Traditionen und Kulturen zu pflegen. Weltweit ist es wünschenswert, dass „jede Gemeinde [...] ein ‚Haus des Friedens‘ werden [soll], wo man lernt, Feindseligkeit durch den Dialog zu entschärfen; wo Gerechtigkeit praktiziert wird und Vergebung gelebt wird“.¹¹ Denn heute ist es mehr denn je nötig, durch aufmerksame und fruchtbare pastorale Kreativität zu zeigen, dass der Friede keine Utopie ist.

Andererseits darf dies nicht von der Bedeutung der politischen Dimension ablenken. Durch diejenigen, die in den höchsten und qualifiziertesten Ämtern öffentliche Verantwortung tragen, „sollte gründlich geprüft werden, wie auf der ganzen Welt die gegenseitigen Beziehungen der Staaten in menschlicherem Gleichgewicht neu zu gestalten sind; wir meinen ein Gleichgewicht, das auf gegenseitigem Vertrauen, auf aufrichtiger Gesinnung bei Vertragsschlüssen und auf unverletzlichen Vereinbarungen gegründet ist. Diese Frage soll aber von allen Seiten so erwogen werden, dass eine Grundlage gefunden wird, auf der freundschaftliche, feste und segensreiche Bündnisse entstehen können.“¹² Dies ist der entwaffnende Weg der Diplomatie, der Vermittlung, des Völkerrechts, der leider durch immer häufigere Verstöße gegen mühsam erzielte Vereinbarungen konkariert wird, in einem Kontext, der nicht die Delegitimierung, sondern vielmehr eine Stärkung der supranationalen Institutionen angebracht erscheinen lässt.

Gerechtigkeit und Menschenwürde sind heute mehr denn je den Machtungleichgewichten zwischen den Stärksten ausgesetzt. Wie kann man in einer Zeit der Destabilisierung und Konflikte leben und sich vom Bösen befreien? Es ist nötig, alle geistlichen, kulturellen und politischen Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die die Hoffnung am Leben erhalten, um so der Verbreitung „fatalistische[r] Einstellungen“ entgegenzuwirken, die suggerieren, dass „die herrschenden Dynamiken von unpersönlichen anonymen Kräften und von vom menschlichen Willen unabhängigen Strukturen hervorgebracht würden“.¹³ Wenn nämlich „die beste Methode, zu herrschen und uneingeschränkt voranzuschreiten, [darin] besteht [...], Hoffnungslosigkeit auszusäen und ständiges Misstrauen zu wecken, selbst wenn sie sich mit der Verteidigung einiger Werte tarnt“,¹⁴ dann begegnet man einer solchen Strategie am besten, indem man in der Gesellschaft ein entsprechendes Bewusstsein schafft sowie Strukturen verantwortungsbewusster Vereinigungen, gewaltfreie Beteiligungsformen und eine Praxis wiederherstellender Gerechtigkeit, im Kleinen wie im Großen, entwickelt. Dies hatte bereits Leo XIII. in seiner Enzyklika *Rerum novarum* deutlich zum Ausdruck gebracht: „Es ist die Beschränktheit der eigenen Kräfte, die den Menschen stets von selbst dazu antreibt, sich mit andern zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu verbinden. ‚Zwei sind besser

¹¹ Ansprache an die Bischöfe der italienischen Bischofskonferenz (17. Juni 2025).

¹² Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 63.

¹³ Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 42.

¹⁴ Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 15.

als einer allein, falls sie nur reichen Ertrag aus ihrem Besitz ziehen. Denn wenn sie hinfallen, richtet einer den anderen auf' (Koh 4,9–10). So das Wort der Heiligen Schrift. Und wiederum: „Ein getäuschter Bruder ist verschlossener als eine Festung“ (Spr 18,19).“¹⁵

Möge dies eine Frucht des Heiligen Jahres der Hoffnung sein, das Millionen von Menschen dazu bewegt hat, wieder neu ihr Pilgersein zu entdecken und in sich jene Entwaffnung des Herzens, des Geistes und des Lebens zu beginnen, auf die Gott schon bald mit der Erfüllung seiner Verheißungen antworten wird: „Er wird Recht schaffen zwischen den Nationen und viele Völker zu rechtweisen. Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Winzermessern. Sie erheben nicht das Schwert, Nation gegen Nation, und sie erlernen nicht mehr den Krieg. Haus Jakob, auf, wir wollen gehen im Licht des Herrn.“ (Jes 2,4–5)

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2025

LEO XIV.

¹⁵ Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum* (15. Mai 1891), 37.

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 22

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026, dem 22. März 2026

Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Art. 23

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Kollektenankündigung am Palmsonntag, dem 29. März 2026

Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29. März 2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Art. 24 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 9. Oktober 2025 - AVR ab 1. Januar 2027 -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 9. Oktober 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt*. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 10.12.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

* Beilage: Anhang „AVR 2027“

Art. 27 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 7. November 2025**
- Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026 -

I.) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 7. November 2025 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Abweichende Erhöhung Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Abweichend von I. werden für den Bereich der Regionalkommission NRW die mittleren Werte der Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR, die in A. I. Nr. 6 des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 05. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten in derselben Höhe zu folgenden Zeitpunkten festgesetzt:

- 1. Erhöhungsschritt um 4,0 % ab 1. November 2025
- 2. Erhöhungsschritt um 2,0 % ab 1. Dezember 2025
- 3. Erhöhungsschritt um 2,0 % ab 1. März 2026

III. Zahlung einer Einmalzahlung

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission am 5. Juni 2025 „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ unter A. V. wird folgender neuer § 13d in die Anlage 30 AVR eingefügt:

„§ 13d (RK NRW): Einmalzahlung

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die am 1. November 2025 im Dienstverhältnis stehen und einen Anspruch auf Dienstbezüge im November 2025 haben, erhalten eine Einmalzahlung.
- (2) Die Einmalzahlung beträgt
 - in der Entgeltgruppe I 1.300 Euro,
 - in der Entgeltgruppe II 1.700 Euro,
 - in der Entgeltgruppe III 1.900 Euro,
 - in der Entgeltgruppe IV 2.150 Euro.
- (3) ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14 und in § 17 der Anlagen 30 sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB sowie Leistungen nach § 1 BEEG.
- (4) Die Einmalzahlung wird mit dem Entgelt Januar 2026 ausgezahlt.
- (5) § 13a findet im Übrigen Anwendung.“

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 12.01.2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 28

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026

Die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an.“ Misereor rückt damit das Thema „berufliche Bildung“ in den Mittelpunkt – mit einem besonderen Fokus auf Kamerun. Ziel ist es, gemeinsam mit Partnerorganisationen jungen Menschen neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen und der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2026, im Bistum Limburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kamerun sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hofheim einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Am Opferstock in Ihrer Kirche können Sie das Misereor-Schild anbringen.

Das aktuelle Misereor-Hungertuch setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen Themen auseinander und ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit stellt Misereor viele Anregungen bereit: Empfohlen werden der „Coffee Stop“-Aktionstag, die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Tipps dazu finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten

angekündigt werden. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Unter misereor.de/fastenaktion finden Sie weitere Informationen sowie Materialien zum Download. Diese können Sie auch bestellen unter www.misereor-medien.de oder via E-Mail unter bestellung@misereor.de.

Art. 29

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2026 unter dem Motto „Hoffnung säen“. Die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Inmitten dieser Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch die Kollekte Projekte von Christinnen und Christen im Nahen Osten. Sie tragen dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die [Erz-]Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen die Kollekten an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Herrn Christoph Tenberken, Tel. 0221 / 99 50 65 51, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de

Art. 30

Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 30. März 2026

Die Weihe der Heiligen Öle findet am Montag, 30. März 2026 (Montag der Karwoche) um 10.30 Uhr im Dom statt.

Beim Pontifikalamt sind in diesem Jahr die leitenden Pfarrer der Leitungsteams der nachstehenden Pastoralen Räume eingeladen zu konzelebrieren:

- A bis Z – von Appeldorn bis Zyfflich
- Ahaus-Gronau-Heek-Legden-Schöppingen

- Ahlen
- Linker Niederrhein
- Ascheberg-Drensteinfurt-Sendenhorst
- Baumberge
- Beckum-Lippetal-Wadersloh
- Beelen-Harsewinkel-Sassenberg
- Bocholt-Isselburg-Rhede
- Münster (Mitte)
- Cloppenburg-Löningen
- Vechta

Alle Konzelebranten werden gebeten, sich um 10 Uhr im Kapitelsaal zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

Eine schriftliche Einladung erhalten nur die leitenden Pfarrer und Pfarreileitungen. Insgesamt können fünf Personen aus jeder Pfarrei am Mittagessen teilnehmen. Zur Eucharistiefeier sind alle Priester des Bistums Münster eingeladen. Alle leitenden Pfarrer und Pfarreileitungen werden herzlich und dringend gebeten, die Einladung an alle Priester und Emeriti in Ihrer Pfarrei weiterzuleiten.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis 13 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkennliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

Während des Gottesdienstes ist das Parken für Gottesdienstbesucher auf der westlichen Seite des Domplatzes auf der Fläche zwischen den Domtürmen und dem Bischofshaus erlaubt. Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt gegenüber dem Bischofshaus und ist entsprechend der öffentlichen Beschilderung zum Erreichen von Privatparkplätzen frei.

AZ: R 012

Art. 31 **Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2026**

Entsprechend des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 25.11.2025 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Art. 237), zuletzt geändert am 17.07.2024 (Kirchliches Amtsblatt 2024, Art. 114) mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I 84.960 EUR	(monatlich 7.080 EUR);
Gestellungsgruppe II 70.680 EUR	(monatlich 5.890 EUR);
Gestellungsgruppe III 52.560 EUR	(monatlich 4.380 EUR);
Gestellungsgruppe IV 45.000 EUR	(monatlich 3.750 EUR).

Münster, 16.12.2025

gez.

Dr. Klaus Winterkamp
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

AZ: R 440

Art. 32 **Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe - Die Feier der Zulassung 2026**

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (in der Pfarrei) und die Feier der Zulassung bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2026 für erwachsene Taufbewerber mit dem Ständigen Vertreter Herrn Dr. Klaus Winterkamp findet am 1. Fastensonntag, 22. Februar 2026 um 10.00 Uhr im St. Paulus-Dom statt.

Im Anschluss daran besteht im Gartensaal im Kreuzgang des Domes, die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Paten, Seelsorger und den Vertretern der Heimatgemeinden.

Inhaltliche Fragen bzgl. der Erwachsenentaufen richten Sie bitte an Frau Dr. Annette Höing, Tel.: 0251 495-556. Bei Fragen hinsichtlich der Zulassungsfeier wenden Sie sich bitte an den Ständigen Vertreter Herrn Dr. Klaus Winterkamp, Tel.: 0251 495-16002 o. -16003.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier richten Sie bitte an das Sachgebiet Kirchliches Recht R 712, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251 495-17303, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de.

Münster, im Januar 2026

AZ: R 712

Art. 33 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und
Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. – 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besucherreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr werden wir die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Zählungen bereits im

Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2025 in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: R 611

Art. 34 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Borken	Bocholt St. Georg Leitender Pfarrer: Matthias Hembrock	Stephanie Heckenkamp-Grohs

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Wesel	Moers St. Josef Leitender Pfarrer: Herbert Werth (50 % - 100 %)	Dr. Dirk van de Loo
Kreisdekanat Steinfurt	Rheine St. Antonius von Padua Leitender Pfarrer: Jan Kröger (50 % - 100 %)	Dr. Dirk van de Loo
	Wettringen St. Petronilla Leitender Pfarrer: Bernhard Schmedes (50 % - 100 %)	
Kreisdekanat Recklinghausen	Marl Heilige Edith Stein Pfarreileitung: Benedikt Stelthove & Pfr. Marius Mirt (50 %)	Stephanie Heckenkamp-Grohs

Kategorial	Neuenkirchen Schulseelsorge am Arnold-Janssen -Gymnasium (50 % – 100 %)	Dr. Dirk van de Loo
	Ostbevern Schulseelsorge im Gymnasium Johanneum (Die Loburg) in der Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius Ostbevern (50 %)	Stephanie Heckenkamp-Grohs

AZ: R 430

Art. 35

Personalveränderungen

Für die Leitungsteams in den jeweiligen Pastoralen Räumen wurden folgende Personen gemäß § 3 des Statutes für die Leitung im Pastoralen Raum (Kirchl. Amtsblatt 2025 Nr. 4, Art. 85) zum 1. Januar 2026 von Diözesanadministrator Dr. Antonius Hamers zu stimmberechtigten Mitgliedern ernannt und ihnen die gemeinschaftliche Leitung des jeweils genannten Pastoralen Raums befristet bis zum 31. Dezember 2029 übertragen.

Kreisdekanat Borken

Pastoraler Raum Ahaus-Gronau-Heek-Legden-Schöppingen

Pfarrer Thomas Diedershagen (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Anne Grothe (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Bocholt-Isselburg-Rhede

Pfarrer Thorsten Schmölzing (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Sonja Stratmann (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Jutta Rademacher und Herr Michael Rößing (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Borken-Heiden-Raesfeld

Pfarrer Dr. Fabian Tilling (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Johannes Brockjann (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Conny Buß und Frau Beate Sonntag (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Gescher-Reken-Velen

Pfarrer Hendrik Wenning (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Lena Glenz (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Barbara Richter-Hoffschlag und Herr Egbert Kock (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Stadtlohn-Südlohn-Vreden

Pfarrer Jürgen Lürwer (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Marion Nolte (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Sabine Terbrack und Herr Jochen Albers (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Kreisdekanat Coesfeld**Pastoraler Raum Baumberge**

Pfarrer Hans-Bernd Serries (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Lena Reiker (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Nadine Vogt und Herr Jürgen van Deenen (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Coesfeld

Kreisdechant Jörg Hagemann (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Matthias Bude (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Christiane Deimel-Rüping und Herr Thomas Backes (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Dülmen

Pfarrer Ferdinand Hempelmann (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Christiane Zirpel (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Dr. Jürgen Holtkamp und Herr Norbert Reese (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Lüdinghausen-Nordkirchen-Olfen-Selm-Senden

Pfarrer Dr. Oliver Rothe (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Nicole Thien (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Dr. Edith Holte und N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Lünen-Cappenberg-Werne

Pfarrer Jürgen Schäfer (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

N. N. (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Kreisdekanat Kleve**Pastoraler Raum A bis Z – von Appeldorn bis Zyfflich**

Pfarrer Christoph Scholten (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

N. N. (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Karla Bongers und Frau Monika Brüggemann (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Emmerich-Rees

Pfarrer Berthold Engels (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

N. N. (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Gelderland

Pfarrer Arndt Thielen (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

N. N. (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Ulla Küppers und Herr Ralf van Huet (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Goch-GocherLand-Uedem

Pfarrer Dr. Uchenna Aba (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Kirsten Ebben (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Anne Broeckmann und Herr Stefan Schulte-Werflinghoff (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Kevelaer-Weeze

Pfarrer Stefan Dördelmann (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Frank Ingendae (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Jessica Sieben und Herr Johann Verhoeven (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Stadtdekanat Münster**Pastoraler Raum Münster (Mitte)**

Pfarrer Timo Holtmann (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Ursula Schwanekamp (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Dorothea Raspe und Frau Sabine Focke (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

Herr Ulrich Fiege (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Münster (Nord-West)

Domkapitular André Sühling (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Max Weiß (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Marietheres Kroner und Frau Melanie Kerkeling-Inhestern (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Münster (Süd-Ost)

Pfarrer Jürgen Streuer (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Katharina Löhring (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

renten)

Frau Felicitas Schulte und Herr Ulrich Schambert (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

Herr Marco Freye (Verwaltungsleitung)

Kreisdekanat Recklinghausen

Pastoraler Raum Dorsten-Kirchhellen

Pfarrer Dr. Stephan Rüdiger (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Stefanie Stappert (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Claudia Esser und Herr Franz Klein-Wiele (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Ostvest

Dr. Carsten Roeger (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Johannes Linke (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Hermann Hoelscheidt und Herr Stefan Feldhaus (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Haltern-Marl

Pfarrer Michael Ostholthoff (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Benedikt Stelthove (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Andreas Steinberg und N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Kreisdekanat Steinfurt

Pastoraler Raum Steinfurt

Pfarrer Ulrich Schulte Eistrup (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Jonas Born (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Elisabeth Bussmann und Frau Angelika Wiedau-Gottwald (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Emsdetten-Greven-Saerbeck

Pfarrer Dr. Martin H. Thiele (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Matthias Brinkschulte (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Mettingen

Pfarrer Benedikt Ende (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Christiane Dettmer (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

renten)

Frau Annemarie Möllenkamp und Herr Dietmar Südbeck (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Hörstel-Ibbenbüren-Lengerich

Pfarrer Peter Kossen (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Josef Jans-Wenstrup (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Julia Fischer und N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Neuenkirchen-Rheine-Wettringen

Pfarrer Thomas Lemanski (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Jessica Tomkin (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Claudia Schierloh und Herr Uwe Flüthmann (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Kreisdekanat Warendorf

Pastoraler Raum Ahlen

Pfarrer Bernd Egger (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Stefan Bagert (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Judith Averberg und Herr Markus Vorspohl (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Ascheberg-Drensteinfurt-Sendenhorst

Pfarrer Clemens Lübbers (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Ralf Wehrmann (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Gerd Wilpert und Herr Detlev Weiser (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Beckum-Lippetal-Wadersloh

Pfarrer Martin Klüsener (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Diakon Markus Wibbeke (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Bernd Kruse und Herr Olaf Funke (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Beelen-Harsewinkel-Sassenberg

Pfarrer Dr. Franz Josef Backhaus (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Monika Dirksmeier (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Klaudius Freiwald und Frau Sarah Vorwald (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Ennigerloh-Oelde

Pfarrer Andreas Dieckmann (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Philipp Langenkämper (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Stefan Rupieper und Frau Anne Wiemeyer (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Everswinkel-Ostbevern-Telgte

Pfarrer Dr. Michael Langenfeld (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Dr. David Krebes (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Gerda Engels und Frau Rita Stabold (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Hamm (Nord)

Pfarrer Davis Puthussery (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Andreas Dahlmann (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Agnes Mehringskötter und Herr Wolfgang Kollek (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Warendorf

Pfarrer Rainer Hermes (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Stephanie Schnucklake (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Julia Holz und Herr Timo Brunsmann (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Kreisdekanat Wesel**Pastoraler Raum Linker Niederrhein**

Pfarrer Günter Hoebertz (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Max Eickmann (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Iris Karmann-Engels und Herr Theo Lemken (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

Herr Frank Schmidt (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Dinslaken-Duisburg (Walsum)-Hünxe-Voerde

Pfarrer Christoph Hendrix (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Mareike Schraut (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Tamara Strüver und N. N. (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Duisburg (West)

Pfarrer Lukas Hermes (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Christiane Kreienkamp (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoral-

referenten)

Herr Robin Wagner und Frau Saskia Fells (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Hamminkeln-Schermbeck-Wesel

Pfarrer Stefan Sühling (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferentin Maria Thier (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Herr Josef Tempelmann und Herr Hermann Hörnemann (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

Pastoraler Raum Kamp-Lintfort-Moers-Neukirchen-Vluyn

Pfarrer Joachim Brune (aus dem Kreis der leitenden Pfarrer)

Pastoralreferent Klaus Bruns (aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten)

Frau Annette Ellermann und Frau Dr. Ursula Volz-Boers (aus dem Kreis der freiwillig Engagierten)

N. N. (Verwaltungsleitung)

B o h n e, Michael, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Januar 2026 zum Subregens und Beauftragten für die Berufseinführung der Priester am Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum ernannt. Diese Ernennung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

E i d e n, Michael, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis zum 31. Dezember 2027 zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Raum Emsdetten-Greven-Saerbeck ernannt. Innerhalb des Pastoralen Raumes wurde er eingesetzt in der Pfarrei Emsdetten St. Pankratius und darüber hinaus im Pastoralen Raum.

F i n k, Andreas, Pfarrer wurde zum 15. Dezember 2025 befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Dinslaken-Duisburg/Walsum-Hünxe-Voerde ernannt.

G e i l m a n n, Andreas, Pastoralreferent, wurde zum 1. Februar 2026 die Stelle als Supervisor (20%) im Bistum Münster übertragen.

H o t o p p, Andrea, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (70 %) im Pastoralen Raum Hörstel-Ibbenbüren-Lengerich übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wurde sie eingesetzt in der Pfarrei Ibbenbüren St. Mauritius.

H ü l s m a n n, Werner, Pastoralreferent, wurde zum 1. Februar 2026 befristet bis 31. Oktober 2026 die Stelle als Pastoralreferent (12,82 %) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster übertragen. Außerdem wurde ihm zum 1. Februar 2026 befristet bis 31. Januar 2027 die Stelle als Pastoralreferent (41,03 %) in der Krankenhausseelsorge im Prosper-Hospital in der Propsteigemeinde Recklinghausen St. Peter übertragen.

H u n s m a n n, Angela, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (89,74 %) im Pastoralen Raum Dinslaken-Duisburg (Walsum)-Hünxe-Voerde übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wurde Sie eingesetzt in der Krankenhausseelsorge in den Betriebsstätten der GFO Kliniken Niederrhein St. Vinzenz Hospital Dinslaken und St. Camillus in Duisburg-Walsum in der Pfarrei St. Vincentius in Dinslaken.

I l k o w, Bartłomiej, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2026 zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer in der Missio com cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im oldenburgischen Teil

(Offizialatsbezirk Oldenburg) des Bistums Münster und zum Leiter der Katholischen Polnischen Mission Oldenburg ernannt.

I l l e n s e e r, Jörn, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Februar 2026 zum vorübergehenden Pfarrverwalter der Pfarrei Bösel St. Cäcilia ernannt.

J a s p e r - B r u n s, Stefan, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2026 von der Pfarrstelle Bösel St. Cäcilia entpflichtet. Zugleich wurde er zum 22. Februar 2026 zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Raum Cloppenburg-Löningen ernannt. Innerhalb des Pastoralen Raumes wurde er ernannt zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Löningen St. Vitus.

P a s c h k e, Oliver, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben auf der Hauptversammlung des IKLK e.V am 23. November 2025 in Xanten zum neuen Sekretär des Internationalen Karl-Leisner-Kreises von den anwesenden Mitgliedern einstimmig gewählt. Der bisherige Sekretär Udo Erbe hat sich nicht mehr zur Wiederwahl gestellt und ist aus dem Präsidium ausgeschieden.

R o s e n b a u m, Stefan, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Kaplan in der Pfarrei Straelen St. Peter und Paul entpflichtet. Zugleich wurde er rückwirkend zum 1. Dezember 2025 zum Pfarrer m. d. T. Gefangenenseelsorger (100 %) in der Justizvollzugsanstalt Geldern-Pont ernannt. Diese Urkunde ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren.

v a n L o o n, Jochen, Diakon, wurde von seinem Arbeitgeber, der Caritasverband Geldern-Kevelaer e. V., im Rahmen seiner Anstellung für den seelsorglichen Dienst für die Mitarbeitenden freigestellt. Der Schwerpunkt seiner neuen Aufgabe ist die Seelsorge für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Caritasverbandes Geldern-Kevelaer e.V..

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

P r i e ß e n, Theodor, Pfarrer, wurde zum 30. November 2025 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kirchengemeinde Kleve St. Willibrord entpflichtet. Zugleich wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

W e n t i n g m a n n, Ludger, Diakon, wurde zum 1. Januar 2026 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Dülmen (Hiddingsel) St. Georg entpflichtet. Zugleich wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

AZ: R 430

Art. 36

Unsere Toten

C o n r a d, Dr. Matthias, Pfarrer em., wurde am 24 Juni 1943 in Chemnitz geboren. Die Priesterweihe empfing er am 11. Juli 1970 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er eine Kaplansstelle in Dinslaken St. Vincentius. Im Jahr 1974 wurde er zum Regionalvikar für die Region Niederrhein ernannt und anschließend für das Studium freigestellt. Im Jahr 1981 erhielt er die Ernennung zum Domvikar und zum Domkaplan am St.-Paulus-Dom in Münster. 1982 ernannte Bischof Dr. Reinhard Lettmann ihn zusätzlich zum Prosynodalrichter im Bischöfl. Offizialat in Münster. Im selben Jahr wurden er zusätzlich mit der Mitarbeit im Institut für Diakonat und pastorale Dienste in Münster beauftragt. Im Jahr 1990 wurde ihm die Pfarrstelle Münster-Wolbeck St. Nikolaus übertragen. 1995 trat in die Benediktinerabtei Maria Laach ein. Im Jahr 1998 übernahm er in unserem Bistum die Pfarrstelle in Neukirchen-Vluyn St. Quirinus. 12 Jahre lang war er dort als Pfarrer tätig und wurden im Jahr 2010 zusätzlich für die Pfarrkirche St. Antonius in Neukirchen-Vluyn ernannt. Im Laufe des Jahres wurde er von seinen Aufgaben entpflichtet und Vicarius

Cooperator m. d. T. Pfarrer in Bocholt Liebfrauen. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2015 blieb er in Bocholt Liebfrauen und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer Dr. Matthias Conrad verstarb am 9. Januar 2026 in Bocholt im Alter von 82 Jahren.

D y c k h o f f, Bernward, Pfarrer em., wurde am 12. August 1937 in Osnabrück geboren. Die Priesterweihe empfing er am 2. Februar 1963 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Münster Heilig Geist eingesetzt. Im Jahr 1965 wechselte er als Vikar nach Billerbeck St. Johannes der Täufer. Von 1968 bis 1970 war er Religionslehrer am Ratsgymnasium in Münster und Subsidiar in Münster St. Lamberti, bevor er ab 1970 zusätzlich als Religionslehrer an der Marienschule in Münster tätig war. 1974 wurde ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen. Ab 1987 war er Geistlicher Beirat der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen im Bistum Münster. Im Jahr 2002 erfolgte die Ernennung zum Religionslehrer in Ruhe, dennoch nahm er weiterhin die Aufgaben des Subsidiars in Münster St. Lamberti und die des Geistlichen Beirats der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen wahr. Im Jahr 2010 wurde er zum Präses der Kolpingfamilie Münster-Zentral ernannt. Ebenfalls war er für die ehrenamtlichen Domkustoden zuständig. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2012 blieb er der Pfarrei Münster St. Lamberti verbunden und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Bernward Dyckhoff verstarb am 28. Dezember 2025 in Münster im Alter von 88 Jahren.

K a u ß e n, Gerhard, Pfarrer em., wurde am 7. Januar 1940 in Herne geboren. Die Priesterweihe empfing er am 9. April 1967 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er als Präfekt und Lehrer in Münster-Hiltrup tätig. Von Oktober 1970 bis 1972 übernahm er die Subsidiarsstelle in Drensteinfurt-Rinkerode St. Pankratius. Danach wechselte er als Kaplan an die Klosterkirche in Oberhausen. Im Jahr 1983 erfolgte die Ernennung zum Pfarrverwalter in Bottrop-Kirchhellen-Feldhausen St. Mariä Himmelfahrt, bevor er 1987 die dortige Pfarrstelle übernahm. Im Jahr 1986 wurde er in das Bistum Münster inkardiniert. Im Jahr 2007 wurde er Pfarrer im Priesterteam in der durch Zusammenlegung neu entstandenen Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop. Nach seiner Emeritierung im Jahr 2014, wirkte er kurze Zeit in Marl-Polsum und in Dorsten, blieb aber weiterhin mit Bottrop-Feldhausen verbunden und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Gerhard Kaußen verstarb am 2. Januar 2026 in Haltern im Alter von 85 Jahren.

R a t z k e, Meinhard, Pfarrer em., wurde am 23. März 1938 in Reichenstein in Schlesien geboren. Die Priesterweihe empfing er am 25. Januar 1966 in Münster. Nach der Priesterweihe war er kurze Zeit als Vicarius substitutus in Handorf-Langenberg St. Barbara tätig und trat anschließend seine erste Kaplanstelle in Oldenburg-Eversten St. Willehad an. 1968 wechselte er als Kaplan nach Wilhelmshaven St. Willehad. 1971 wurde er zum Präses an der Jugendburg St. Michael in Cloppenburg-Bethen ernannt. 1974 wechselte er als Religionslehrer an die Liebfrauenschule in Cloppenburg und wurde gleichzeitig Subsidiar mit dem Titel Rektor in Molbergen St. Johannes Baptist. 1978 wurde er zum Pfarrer in Oldenburg St. Peter ernannt, wo er bis 2008 tätig war. Von 1980 bis 1992 nahm er zusätzlich die Aufgabe des Dechanten für das Dekanat Oldenburg wahr. 2003 wurde er außerdem zum Pfarrverwalter in Oldenburg-Osternburg Heilig Geist ernannt. 2008 erfolgte seine Ernennung zum Vicarius Cooperator in Oldenburg St. Marien. Von 1978 bis 2014 trug er neben dem Dienst in der Pfarrei entscheidende Verantwortung als Vorsitzender des Kuratoriums und später im Aufsichtsrat des Pius-Hospitals in Oldenburg. 1995 hat er wesentlich dazu beigetragen, dass das Hospiz St. Peter eröffnet werden konnte. Auch an der Gründung der Stiftung Forum St.

Peter 2008 hatte er maßgeblichen Anteil. Nach über 50 Jahren im priesterlichen Dienst entpflichtete ihn der Bischof von Münster zum 1. Mai 2017 von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel eines „Parochus emeritus“. Pfarrer em. Meinhard Ratzke starb am 12. Januar 2026 im Alter von 87 Jahren in Oldenburg.

R o h l m a n n, Aloys, Pfarrer em., wurde am 9. Mai 1941 in Rheine geboren. Die Priesterweihe empfing er am 28. Juni 1969 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wirkte er als Kaplan in Emsdetten St. Marien bevor er 1973 Vikar in Senden St. Laurentius wurde. Von dort ging er 1983 als Pfarrer nach Dülmen (Buldern) St. Pankratius. Von 1988 bis 1995 und dann wiederum ab dem Jahr 2000 hat er zusätzlich die Aufgabe des Pfarrverwalters in Dülmen (Hiddingsel) St. Georg übernommen. Zum Dechant im Dekanat Dülmen wurde er 1994 ernannt. Als 2010 die Pfarreien St. Pankratius und St. Georg zur Seelsorgeeinheit verbunden wurden, war er bis zu seiner Emeritierung der leitende Pfarrer. Von 2011 bis 2014 übernahm er als Pfarrer em. die Pfarrverwaltung in Dülmen (Rorup) St. Agatha und wurde im Anschluss zum Pfarrer em. in der Seelsorgeeinheit Dülmen (Buldern) und Dülmen (Hiddingsel) St. Georg ernannt. Pfarrer em. Aloys Rohlmann verstarb am 21. Dezember 2025 in Buldern im Alter von 84 Jahren.

S c h u l t e s, Robert, Pfarrer i. R., wurde am 6. Mai 1931 in Münster geboren. Die Priesterweihe empfing er am 11. Februar 1958 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst Vertretungen in Herten (Westerholt) St. Martin, in Recklinghausen Herz Jesu und in Xanten Basilika und Propsteikirche St. Viktor. Ebenfalls im Jahr 1958 erfolgte dann die Ernennung zum Kaplan in Hamm (Bockum-Hövel) Christus König. Im Jahr 1964 wechselte er als Kaplan nach Recklinghausen St. Paul. Zum Pfarrer in Herten St. Antonius wurde er im Jahr 1970 ernannt. Von 1972 bis 1976 war er Definitor und von 1976 bis 1997 Dechant im Dekanat Herten. Im Jahr 2001 wurde er emeritiert und unterstützte im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin die Seelsorge vor Ort. Im Jahr 2023 ließen seine Kräfte nach und er bat um Versetzung in den Ruhestand. Pfarrer i. R. Robert Schultes verstarb am 6. Januar 2026 in Herten im Alter von 94 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesengericht)

Art. 37 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil

I. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

Nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesancaritasverbandes, des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat Diözesanadministrator Herr Dr. Antonius Hamers gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 1. Februar 2026

- Herrn Philipp Gebauhr zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts und
- Frau Dr. Tatjana Himmen-Kremer zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Ar-

beitsgerichts

ernannt; die Ernennung gilt ab diesem Tag für die Dauer von fünf Jahren.

II. Beisitzende Richter/Beisitzender Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Münster sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat Diözesanadministrator Herr Dr. Antonius Hamers gemäß § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 1. Februar 2026 folgende Personen

- Frau Alexandra Damhus
- Frau Karin Flüthmann
- Frau Christiane Kreienkamp
- Herrn Stefan Luttmann
- Frau Yvonne Tecklenborg
- Herrn Dirk Wienströer

zu beisitzenden Richterinnen und Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt; die Ernennung gilt ab diesem Tag für die Dauer von fünf Jahren.

III. Beisitzende Richter/Beisitzender Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats hat Diözesanadministrator Herr Dr. Antonius Hamers gemäß § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 1. Februar 2026 folgende Personen

- Herrn Dr. Thomas Bröcheler,
- Frau Monika Brüggenthies
- Frau Friederike Bude
- Frau Jeanette Breitkopf-Schönhauser
- Herrn Christian Wacker
- Herrn Ulrich Schulze

zu beisitzenden Richterinnen und Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt; die Ernennung gilt ab diesem Tag für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster ist wie folgt zu erreichen:

Bischöfliches Offizialat
Horsteberg 11
48143 Münster

☎el.: 0251/495-6022

Mail: kirchliches-arbeitsgericht@bistum-muenster.de

Art. 39 Mitteilung über die Besetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Nachdem das Verfahren zur Neu- und Wiederbesetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster nunmehr vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte, wird die Zusammensetzung des Gerichts hiermit wie folgt bekannt gegeben:

Vorsitzender: Herr Thomas Schrader

Stellvertretende Vorsitzende: Frau Britta Kriesten

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstgeberseite:

1. Frau Katharina Bobertz
2. Frau Esther Große
3. Herr Dr. Markus Güttler
4. Herr Dr. Andreas Schubert
5. Frau Adriana Lia Schultz
6. Frau Katarina Wolfram

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstnehmerseite:

1. Frau Kerstin Bettels
2. Frau Claudia Hoffmann
3. Herr Oliver Hölters
4. Herr Stefan Schweer
5. Herr Eike Schwieger
6. Herr Gregor Wessels

Die Amtszeit der Richterinnen und Richter endet mit Ablauf des **14. Januar 2031**.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

Art. 40 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2026

- I. Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Officialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:
 - a) Für das Haushaltsjahr 2026 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
 - b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner

jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
 3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.
- II. Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540

6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1.200
9	170.000 – 194.999	1.560
10	195.000 – 219.999	1.860
11	220.000 – 269.999	2.220
12	270.000 – 319.999	2.940
13	320.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Vechta, den 01.12.2025

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Staatliche Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
für das Haushaltsjahr 2026

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 vom 01.12.2025 gemäß § 2 Abs. 9 Kirchensteuerrahmengesetz (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Auftrage

Gabriele Karcher

Art. 41 **92. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) – zuletzt geändert durch die 91. Änderung vom 20.03.2025 (KABl. Münster 2025 Art. 120, KABl. Osnabrück 2025 Art. 148) – wird wie folgt geändert:

I. Übernahme der Regelungen des TVöD-Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025

a) Änderungen zum 1. Januar 2025

Allgemeiner Teil

§ 1B Rechtsgrundlagen

In Abs. 1 Buchst. c) wird folgende Ergänzung eingefügt:

„c) der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen und Protokollerklärungen der Tarifparteien sowie die den TVöD ergänzenden Tarifverträge, soweit diese durch die Regional-KODA beschlossen und durch den Bischof / Offizial in Kraft gesetzt wurden; der TVöD gilt auch, wenn dieser die Geltung einer Regelung von der Mitgliedschaft in einem Mitgliedverband der VKA abhängig macht,“

§ 39 In-Kraft-Treten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt der Änderungstarifvertrag nach Satz 1 nur, wenn sie dies bis 31. März 2026 schriftlich beantragen. ³Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt der Änderungstarifvertrag nach Satz 1 nicht.“

Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Sofern die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes von ihrer Kündigungsmöglichkeit nach § 39 Abs. 4 TVöD (VKA) Gebrauch machen, gelten die unverändert in die AVO übernommenen Regelungen bis zum Wirksamwerden der jeweiligen Kündigung. ²Satz 1 gilt sinngemäß für die vollständige oder teilweise Kündigung der in Anlage 1 AVO in Kraft gesetzten Tarifverträge.

Protokollerklärung:

1. Laufende individuelle Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1a bleiben für deren vereinbarte Dauer von einer Kündigung unberührt.
2. Die Kündigung wirkt nicht auf Tauschtag, die gemäß § 29a vor Wirksamwerden der Kündigung bereits verlangt bzw. geltend gemacht wurden.“

Anlage 1 – Inkraftsetzung von Tarifverträgen

Abschnitt I erhält folgende Änderungen:

Nr. 1 (TVÜ-VKA):

Ersatz der Angabe „Nr. 20 vom 22. April 2023“ durch die Angabe „Nr. 21 vom 6. April 2025“

Nr. 2 (TVAöD – Allgemeiner Teil):

Ersatz der Angabe „Nr. 13 vom 22. April 2023“ durch die Angabe „Nr. 14 vom 6. April 2025“

Nr. 3 (TVAöD – Besonderer Teil BBiG):

Ersatz der Angabe „Nr. 13 vom 22. April 2023“ durch die Angabe „Nr. 14 vom 6. April 2025“

Nr. 4 (TVPöD):

Ersatz der Angabe „Nr. 10 vom 22. April 2023“ durch die Angabe „Nr. 11 vom 6. April 2025“

Nr. 14 (TVSöD):

Ersatz der Angabe „Nr. 3 vom 22. April 2023“ durch die Angabe „Nr. 4 vom 6. April 2025“

Anlage 2 – Entgeltordnung

Änderung der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

In der Protokollerklärung zu Satz 5 der Vorbemerkung Nr. 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

In der Protokollerklärung zu Satz 3 und 4 der Vorbemerkung Nr. 4 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

Änderung in § 4 Abschnitt 9 Protokollerklärung Nr. 20:

Die Protokollerklärung Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„¹In Kindertagesstätten, in denen nach Protokollerklärung Nr. 4 kein ständiger Vertreter des Leiters bestellt ist, können

- a) Beschäftigten mit einer Eingruppierung nach EG S 8a Fallgruppe 1 (Erzieher, Heilerziehungspfleger u.a.)
- b) Beschäftigten mit einer Eingruppierung nach EG S 8b Fallgruppe 1 (Erzieher, Heilerziehungspfleger mit bes. schwierigen fachlichen Tätigkeiten u.a.)
- c) Beschäftigten mit einer Eingruppierung nach EG S 9 Fallgruppe 2 (Heilpädagogen)

durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden – höchstens jedoch bis zu einem Drittel des individuellen Beschäftigungsumfanges – ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen werden. ²Der Mitarbeiter erhält eine Zulage. ³Die Zulage ist Bestandteil des Tabellenentgelts. ⁴Sie nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ⁵Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

für Beschäftigte nach Satz 1 Buchst. a):

ab 1. April 2025 für Beschäftigte mit Eingruppierung nach EG S 8a Fallgruppe 1:					
Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	11,17 €	14,21 €	27,91 €	40,32 €	45,18 €
70 / vier	38,21 €	47,93 €	52,99 €	64,01 €	60,24 €
100 / fünf	49,07 €	53,51 €	61,91 €	86,31 €	86,43 €
130 / sechs	61,34 €	67,99 €	80,86 €	97,45 €	99,80 €
180 / acht	68,58 €	86,94 €	92,00 €	119,74 €	128,22 €

ab 1. Mai 2026 für Beschäftigte mit Eingruppierung nach EG S 8a Fallgruppe 1:					
Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	11,48 €	14,61 €	28,69 €	41,45 €	46,44 €
70 / vier	39,27 €	49,27 €	54,48 €	65,81 €	61,92 €
100 / fünf	50,45 €	55,00 €	63,64 €	88,72 €	88,85 €
130 / sechs	63,05 €	69,90 €	83,12 €	100,18 €	102,60 €
180 / acht	70,50 €	89,37 €	94,58 €	123,10 €	131,81 €

für Beschäftigte nach Satz 1 Buchst. b):

ab 1. April 2025 für Beschäftigte mit Eingruppierung nach EG S 8b Fallgruppe 1:					
Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	5,60 €	5,59 €	5,73 €	5,87 €	6,11 €
70 / vier	32,63 €	39,32 €	30,81 €	29,56 €	21,17 €
100 / fünf	43,50 €	44,89 €	39,73 €	51,85 €	47,36 €
130 / sechs	55,76 €	59,38 €	58,68 €	63,00 €	60,74 €
180 / acht	63,00 €	78,33 €	69,83 €	85,29 €	89,16 €

ab 1. Mai 2026 für Beschäftigte mit Eingruppierung nach EG S 8b Fallgruppe 1:					
Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	5,75 €	5,75 €	5,89 €	6,03 €	6,28 €
70 / vier	33,54 €	40,42 €	31,68 €	30,39 €	21,76 €
100 / fünf	44,71 €	46,15 €	40,84 €	53,31 €	48,69 €
130 / sechs	57,32 €	61,04 €	60,32 €	64,76 €	62,44 €
180 / acht	64,77 €	80,52 €	71,78 €	87,68 €	91,66 €

für Beschäftigte nach Satz 1 Buchst. c):

ab 1. April 2025 für Beschäftigte mit Eingruppierung nach EG S 9 Fallgruppe 2:					
Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70 / vier	27,03 €	33,72 €	25,09 €	23,69 €	15,06 €
100 / fünf	37,90 €	39,30 €	34,00 €	45,99 €	41,25 €
130 / sechs	50,16 €	53,79 €	52,95 €	57,13 €	54,62 €
180 / acht	57,41 €	72,73 €	64,10 €	79,42 €	83,05 €

ab 1. Mai 2026 für Beschäftigte mit Eingruppierung nach EG S 9 Fallgruppe 2:					
Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70 / vier	27,79 €	34,67 €	25,79 €	24,36 €	15,48 €
100 / fünf	38,96 €	40,40 €	34,96 €	47,28 €	42,40 €
130 / sechs	51,57 €	55,29 €	54,43 €	58,73 €	56,15 €
180 / acht	59,02 €	74,77 €	65,89 €	81,65 €	85,37 €

Anmerkung zur Protokollerklärung Nr. 20 – Berechnungsformel:

Für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit beträgt die Zulage ein Drei-

zehntel des Unterschiedsbetrages bei Vollbeschäftigung zwischen der aktuellen Eingruppierung und dem Betrag, der sich bei einer stufengleichen Höhergruppierung als ständige Vertretung der Leitung ergibt.“

Anlage A (VKA)

Die Anlage A (VKA) wird wie folgt ersetzt:

Entgeltabelle TVöD-VKA / Allgemein						
Monatliche Beträge in € auf Vollzeitbasis / gültig ab 01.04.2025 – 30.04.2026						
Entgeltgruppen	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Stufenlaufzeiten:	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
E 15	5.669,12 €	6.039,84 €	6.453,36 €	7.017,89 €	7.598,61 €	7.980,65 €
E 14	5.153,96 €	5.489,64 €	5.928,03 €	6.414,51 €	6.956,78 €	7.346,09 €
E 13	4.767,62 €	5.135,53 €	5.554,35 €	6.009,06 €	6.544,14 €	6.834,50 €
E 12	4.295,43 €	4.718,78 €	5.213,52 €	5.762,47 €	6.406,61 €	6.712,24 €
E 11	4.153,35 €	4.542,72 €	4.908,59 €	5.305,54 €	5.848,79 €	6.154,45 €
E 10	4.012,19 €	4.317,28 €	4.664,10 €	5.040,24 €	5.459,10 €	5.596,64 €
E 9c	3.901,48 €	4.173,64 €	4.469,61 €	4.788,53 €	5.131,37 €	5.377,14 €
E 9b	3.676,89 €	3.929,00 €	4.089,07 €	4.562,79 €	4.843,49 €	5.168,65 €
E 9a	3.558,96 €	3.772,32 €	3.986,06 €	4.461,84 €	4.569,48 €	4.844,33 €
E 8	3.391,44 €	3.596,59 €	3.738,68 €	3.883,66 €	4.040,37 €	4.115,73 €
E 7	3.205,23 €	3.441,58 €	3.582,38 €	3.724,47 €	3.860,94 €	3.935,06 €
E 6	3.152,04 €	3.346,55 €	3.482,94 €	3.617,92 €	3.750,49 €	3.819,26 €
E 5	3.038,99 €	3.227,67 €	3.355,11 €	3.490,06 €	3.615,47 €	3.680,28 €
E 4	2.912,62 €	3.103,55 €	3.263,75 €	3.363,48 €	3.463,20 €	3.521,60 €
E 3	2.872,69 €	3.078,02 €	3.127,99 €	3.242,21 €	3.327,92 €	3.406,43 €
E 2	2.692,16 €	2.894,28 €	2.944,67 €	3.016,58 €	3.174,63 €	3.339,97 €
E 1		2.465,52 €	2.498,86 €	2.540,55 €	2.579,42 €	2.679,47 €

Entgeltabelle TVöD-VKA / Allgemein						
Monatliche Beträge in € auf Vollzeitbasis / gültig ab 01.05.2026						
Entgeltgruppen	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Stufenlaufzeiten:	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
E 15	5.827,86 €	6.208,96 €	6.634,05 €	7.214,39 €	7.811,37 €	8.204,11 €
E 14	5.298,27 €	5.643,35 €	6.094,01 €	6.594,12 €	7.151,57 €	7.551,78 €
E 13	4.901,11 €	5.279,32 €	5.709,87 €	6.177,31 €	6.727,38 €	7.025,87 €
E 12	4.415,70 €	4.850,91 €	5.359,50 €	5.923,82 €	6.586,00 €	6.900,18 €
E 11	4.269,64 €	4.669,92 €	5.046,03 €	5.454,10 €	6.012,56 €	6.326,77 €
E 10	4.124,53 €	4.438,16 €	4.794,69 €	5.181,37 €	5.611,95 €	5.753,35 €
E 9c	4.010,72 €	4.290,50 €	4.594,76 €	4.922,61 €	5.275,05 €	5.527,70 €

E 9b	3.779,84 €	4.039,01 €	4.203,56 €	4.690,55 €	4.979,11 €	5.313,37 €
E 9a	3.658,61 €	3.877,94 €	4.097,67 €	4.586,77 €	4.697,43 €	4.979,97 €
E 8	3.486,40 €	3.697,29 €	3.843,36 €	3.992,40 €	4.153,50 €	4.230,97 €
E 7	3.294,98 €	3.537,94 €	3.682,69 €	3.828,76 €	3.969,05 €	4.045,24 €
E 6	3.240,30 €	3.440,25 €	3.580,46 €	3.719,22 €	3.855,50 €	3.926,20 €
E 5	3.124,08 €	3.318,04 €	3.449,05 €	3.587,78 €	3.716,70 €	3.783,33 €
E 4	2.994,17 €	3.190,45 €	3.355,14 €	3.457,66 €	3.560,17 €	3.620,20 €
E 3	2.953,13 €	3.164,20 €	3.215,57 €	3.332,99 €	3.421,10 €	3.501,81 €
E 2	2.767,54 €	2.975,32 €	3.027,12 €	3.101,04 €	3.263,52 €	3.433,49 €
E 1		2.534,55 €	2.568,83 €	2.611,69 €	2.651,64 €	2.754,50 €

Anlage C (VKA)

Die Anlage C (VKA) wird wie folgt ersetzt:

Entgeltabelle SuE-TVöD-VKA / Sozial- und Erziehungsdienst						
Monatliche Beträge in € auf Vollzeitbasis / gültig ab 01.04.2025 – 30.04.2026						
Entgeltgruppen	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Stufenlaufzeiten:	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
S 18	4.591,95 €	4.708,94 €	5.288,55 €	5.723,21 €	6.375,22 €	6.773,65 €
S 17	4.233,84 €	4.527,84 €	4.998,73 €	5.288,55 €	5.868,09 €	6.208,58 €
S 16	4.147,17 €	4.433,68 €	4.752,42 €	5.143,62 €	5.578,29 €	5.839,11 €
S 15	4.000,66 €	4.274,25 €	4.564,08 €	4.897,32 €	5.433,43 €	5.665,23 €
S 14	3.962,44 €	4.232,66 €	4.554,71 €	4.882,30 €	5.244,56 €	5.498,11 €
S 13	3.869,68 €	4.132,98 €	4.491,62 €	4.781,38 €	5.143,62 €	5.324,74 €
S 12	3.859,50 €	4.122,07 €	4.465,71 €	4.769,97 €	5.146,70 €	5.306,08 €
S 11b	3.808,48 €	4.067,31 €	4.249,15 €	4.712,82 €	5.075,04 €	5.292,38 €
S 11a	3.741,49 €	3.994,28 €	4.174,59 €	4.636,51 €	4.998,73 €	5.216,07 €
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	3.549,30 €	3.781,54 €	4.053,20 €	4.455,27 €	4.835,59 €	5.128,99 €
S 8b	3.481,39 €	3.708,79 €	3.980,49 €	4.380,82 €	4.759,33 €	5.049,51 €
S 8a	3.413,85 €	3.636,31 €	3.868,50 €	4.092,49 €	4.311,44 €	4.541,67 €
S 7	3.333,59 €	3.550,19 €	3.765,70 €	3.987,31 €	4.153,80 €	4.404,69 €
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	3.201,81 €	3.408,76 €	3.597,33 €	3.725,30 €	3.848,61 €	4.043,12 €
S 3	3.034,89 €	3.229,62 €	3.410,78 €	3.577,12 €	3.653,23 €	3.744,14 €
S 2	2.829,14 €	2.948,41 €	3.036,44 €	3.132,45 €	3.240,19 €	3.347,95 €

Entgelttabelle SuE-TVöD-VKA / Sozial- und Erziehungsdienst						
Monatliche Beträge in € auf Vollzeitbasis / gültig ab 01.05.2026						
Entgeltgruppen	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Stufenlaufzeiten:	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
S 18	4.720,52 €	4.840,79 €	5.436,63 €	5.883,46 €	6.553,73 €	6.963,31 €
S 17	4.352,39 €	4.654,62 €	5.138,69 €	5.436,63 €	6.032,40 €	6.382,42 €
S 16	4.263,29 €	4.557,82 €	4.885,49 €	5.287,64 €	5.734,48 €	6.002,61 €
S 15	4.112,68 €	4.393,93 €	4.691,87 €	5.034,44 €	5.585,57 €	5.823,86 €
S 14	4.073,39 €	4.351,17 €	4.682,24 €	5.019,00 €	5.391,41 €	5.652,06 €
S 13	3.978,03 €	4.248,70 €	4.617,39 €	4.915,26 €	5.287,64 €	5.473,83 €
S 12	3.967,57 €	4.237,49 €	4.590,75 €	4.903,53 €	5.290,81 €	5.454,65 €
S 11b	3.915,12 €	4.181,19 €	4.368,13 €	4.844,78 €	5.217,14 €	5.440,57 €
S 11a	3.846,25 €	4.106,12 €	4.291,48 €	4.766,33 €	5.138,69 €	5.362,12 €
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	3.648,68 €	3.887,42 €	4.166,69 €	4.580,02 €	4.970,99 €	5.272,60 €
S 8b	3.578,87 €	3.812,64 €	4.091,94 €	4.503,48 €	4.892,59 €	5.190,90 €
S 8a	3.509,44 €	3.738,13 €	3.976,82 €	4.207,08 €	4.432,16 €	4.668,84 €
S 7	3.426,93 €	3.649,60 €	3.871,14 €	4.098,95 €	4.270,11 €	4.528,02 €
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	3.291,46 €	3.504,21 €	3.698,06 €	3.829,61 €	3.956,37 €	4.156,33 €
S 3	3.119,87 €	3.320,05 €	3.506,28 €	3.677,28 €	3.755,52 €	3.848,98 €
S 2	2.908,36 €	3.030,97 €	3.121,67 €	3.220,16 €	3.330,92 €	3.441,69 €

Sonderregelung 3 – Sozial- und Erziehungsdienst

§ 1 Absatz 4 wird Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - bis zum 31. März 2025 weniger als 72,99 Euro,
 - vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 weniger als 75,26 Euro und
 - ab 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - bis zum 31. März 2025 weniger als 116,79 Euro,
 - vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 weniger als 120,42 Euro und
 - ab 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.“

b) Änderungen zum 1. Juli 2025**Sonderregelung 12 – Hauswirtschaft**

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.

Nach § 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 2:

Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.“

Sonderregelung 13 – Pädagogische Mitarbeiter in Internaten

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.

Nach § 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 2:

Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.“

Allgemeiner Teil**§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitkonto**

In Absatz 2K wird die Satzbezeichnung 1 eingefügt und der Absatz wie folgt ergänzt:

„²Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Beschäftigten vereinbart werden. ³Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Beschäftigte nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. ⁴Die Ausgestaltung geschieht durch (...) einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
- b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
- c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
- d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer,

Ankündigungsfristen,

e) Entgelt in der Freistellungsphase,

f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.“

c) Änderungen zum 1. Januar 2026

Allgemeiner Teil

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitkonto

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 können Beschäftigte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. ²Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) [...] darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. ³Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁵Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. ⁶Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁷Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁸Näheres kann durch eine [...] einvernehmliche Dienstvereinbarung geregelt werden.“

§ 7 Sonderformen der Arbeit

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Erhöhungsstunden sind die nach § 6 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8.“

Die Absatzbezeichnungen werden wie folgt geändert:

- Absätze 9 wird zu Absatz 10
- Absatz 10 wird zu Absatz 11
- Absatz 11 wird zu Absatz 12

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 inklusive der Protokollerklärung zu Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. ²Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 v. H.,

- in den Entgeltgruppen 9c bis 15 10 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 7:

¹Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt. ²Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 7 Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 24 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus § 8 Abs. 7 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.“

§ 20 (VKA) Jahressonderzahlung

In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Neufassung ersetzt:

„Die Jahressonderzahlung beträgt 85 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 15) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:

a) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

b) Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a Satz 1 entspricht.“

§ 29a (VKA) Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung

Nach § 29 (VKA) wird folgender § 29a (VKA) eingefügt:

„(1) Beschäftigte [...] können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 20 (VKA) zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden.

(2) ¹Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3). ²Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 (VKA) Absatz 2 Satz 1. ³Die Jahressonderzahlung nach § 20 (VKA) vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). ⁴Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. ²Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. ³Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). ⁴Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.

2. ¹Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. ²In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach § 20 (VKA) nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.

(3) ¹Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. ²Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Die Beschäftigten sollen dem Arbeitgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.

(4) ¹Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. ²Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. ³Können vom Arbeitgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

d) Änderungen zum 1. Januar 2027**§ 26 Erholungsurlaub**

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) wird ab deren Wirksamwerden in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „31“ durch die Angabe „30“ ersetzt.“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Anlage 1

In Nr. 1 erhält die Ziffer 21 folgende Fassung:

„21. In § 29 (Grundsatz) Absatz 2 finden die Sätze 2 bis 4 einschließlich der Protokoll-erklärung zu Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.“

Die bisherige Ziffer 21 wird zu Ziffer 22.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 1E

Die Buchst. b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) Mitarbeiter, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,

c) Mitarbeiter, die nach §§ 44 – 47 SGB III gefördert werden,“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil §§ 3, 14, 15, 17, 20, 31, 32, 38

1. § 3 Absatz 7 wird gestrichen und unter Beibehaltung der Absatznummer durch [entfällt] ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 wird die Formulierung „– für den Bund durch einen Tarifvertrag auf Bundesebene –,“ gestrichen.
3. In § 14 Absatz 3 wird die Formulierung „und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes“ gestrichen.
4. § 15 Absatz 2, Satz 1 wird unter Beibehaltung der Satznummer gestrichen.
5. In § 15 Absatz 3 werden die Formulierungen „bzw. für den Bund in bundesweiten“ und „, für den Bund durch Bundestarifvertrag“ gestrichen.
6. In § 17 Absatz 3, Satz 1 wird die Formulierung „des § 16 (Bund) Abs. 4 und“ gestrichen.
7. § 17 Absatz 5 wird gestrichen und unter Beibehaltung der Absatznummer und der Protokollerklärungen zu den Absätzen 4, 4a und 5 durch [entfällt] ersetzt.
8. Die Überschrift der Protokollerklärung nach § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„Protokollerklärungen zu den Absätzen 4 und 4a“
9. Die Überschrift der Niederschriftserklärung nach § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Niederschriftserklärung zu § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1“

10. Die Überschrift der Niederschriftserklärung nach § 20 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„Niederschriftserklärung zu § 20 (VKA) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c“
11. In § 31 Absatz 3, Satz 2 wird die Formulierung
„und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes“
gestrichen.
12. In § 32 Absatz 3, Satz 2 werden die beiden Formulierungen
„und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 im Bereich des Bundes“
gestrichen.
13. In der Protokollerklärung zu Absatz 4 von § 38 wird die Formulierung
„im Bereich des Bundes nach § 16a TVÜ-Bund und“
gestrichen.

V. Die **Ordnung der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)** – Regional-KODA-Ordnung vom 1. Januar 2025 (KABl Osnabrück 2024, Art. 103, KABl Münster 2025, Art. 23) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

„Nicht wahlberechtigt sind
(...)

4. Mitarbeiter, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,“

Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- | | | |
|------|-----|----------------|
| I. | a): | 1. Januar 2025 |
| | b): | 1. Juli 2025 |
| | c): | 1. Januar 2026 |
| | d): | 1. Januar 2027 |
| II. | | 1. Januar 2026 |
| III. | | 1. Januar 2026 |
| IV. | | 1. Januar 2026 |
| V. | | 1. Januar 2026 |

Vechta, den 24.11.2025

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster